

DSM Deutsche Städte-Medien GmbH
Postfach 140 140, 80451 München

An die
Personalabteilung
Deutsche Städte Medien GmbH
Herrn Hans-Joachim Fuchs
Frau Birgit Linek
Eschenheimer Anlage 33/34

60318 Frankfurt/Main



Deutsche Städte-Medien GmbH
Geschäftstelle München

- Betriebsrat -

Zeppelinstr. 39
81669 München

Telefon 0 89 - 48 00 98 - 74
Telefax 0 89 - 48 00 98 - 77
www.dsmedien.de

Montag, 26. Juli 2004

**Stellungnahme des Betriebsrats zur beabsichtigten Kündigung
des Mitarbeiters Herrn Gerhard Straehle
Widerspruch**

Sehr geehrte Frau Linek, sehr geehrter Herr Fuchs,

Ihre Anhörung mit Datum vom 15.07.2004 wurde dem Betriebsrat am 21.07.04
übergeben und in der Sitzung des Betriebsrats am 26.07.04 behandelt.

Wir widersprechen der beabsichtigten betriebsbedingten Kündigung aus folgenden
Gründen:

Sie begründen die betriebsbedingte Kündigung mit dem Wegfall des Arbeitsplatzes
von Herrn Gerhard Straehle aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung.
Am 23.06.2004 habe die Unternehmensleitung beschlossen, sich künftig auf die
vertriebsbezogenen Kernaufgaben des Außenwerbegeschäftes auszurichten.
Der Vorstand habe beschlossen, dass nicht profitable Aktivitäten,
die nicht zum Kernbereich des Konzerns als Vertriebsorganisation gehören,
eingestellt werden. Sämtliche gewerbliche Tätigkeiten des Konzern sollen eingestellt
werden, Plakatierungsaufträge sowie sonstige gewerbliche Tätigkeiten sollen nur noch an
Subunternehmer vergeben werden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ulrich Müller
Geschäftsführer
Alfred Bührdel
Dr. Claus Theo Merkel

Registergericht
München HRB 798

Ein Unternehmen der Stroer-Gruppe

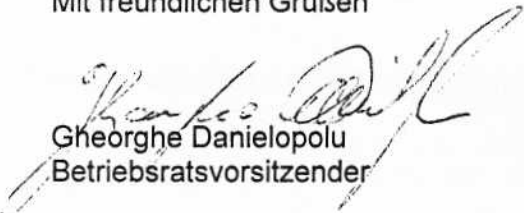


Allein aus dieser Formulierung ergibt sich, dass der Arbeitsplatz des Mitarbeiters nicht wegfällt, sondern lediglich auf Subunternehmer übertragen werden soll. Die Entscheidung läuft darauf hinaus, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der betroffenen Bereiche der Kündigungsschutz genommen wird und sich von Ihnen zu trennen, damit die Arbeit in Zukunft von anderen, schlechter bezahlten Kräften verrichtet werden kann (vgl hierzu auch BAG 2 AZR 636/01 vom 26.09.2002). Wir widersprechen daher gemäß § 102 Absatz 3 Ziffer 5 BetrVG.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass im Jahr 2000 im Zuge der Scheinselbstständigkeitsdebatte vorher frei beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil gezwungenermaßen ArbeitnehmerInnen der DSM geworden sind. Dass nunmehr dieser Prozess ebenfalls zwangweise wieder rückgängig gemacht werden soll, ist für den Betriebsrat weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Wir halten die Entscheidung daher für rechtsmissbräuchlich.

Ebenfalls rechtsmissbräuchlich ist die Kündigung nach diesseitiger Auffassung auch aus dem Grund, dass es sich um eine unternehmerische Entscheidung handelt, die allein aus Kostengründen zu einer Kündigung führt, obwohl nach wie vor Beschäftigungsbedarf besteht (vgl ebenfalls o.g. BAG Urteil).

Mit freundlichen Grüßen


Gheorghe Danielopolu
Betriebsratsvorsitzender